

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen stv. Vorsitzenden Mag. Elias Resinger und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Mag. Christian Uchann und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 24.03.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die gegen die „**Medien24 GmbH**“, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Sicherheitslage am Brennpunkt-Bahnhof Linz weiterhin bedenklich**“, erschienen am 02.02.2020 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über die bedenkliche Sicherheitslage am „Brennpunkt-Bahnhof“ Linz berichtet, viele Bürger würden sich im Stich gelassen fühlen. Erst wenn etwas Schlimmes passiere, nehme die Polizeipräsenz am Bahnhof für einige Tage zu. Danach gehe alles wieder seinen gewohnten Gang: „Drogenhandel, Nötigungen, Raubüberfälle, Raufhandel“. Erst im Jänner sei ein 57-Jähriger beraubt und krankenhausreif geprügelt worden. Am Ende des Artikels wird angemerkt, dass ein erfolgreiches Projekt namens „Bereitschaftseinheit“ von der Polizei wieder eingestellt worden sei.

Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, auf dem mehrere Gruppen von Jugendlichen am Bahnhof zu sehen sind. Der Begleittext lautet: „Durch all diese finstere Gestalten müssen Reisende, wenn sie durch die Unterführung zur Kärntnerstraße gehen. Die Einstellung der Bereitschaftseinheit hat die Situation verschärft.“

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass die Personen auf dem Foto als „finstere Gestalten“ bezeichnet werden.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat hält zunächst fest, dass die auf dem Foto gezeigten Personen für einen beschränkten Personenkreis identifizierbar sind. Aus medienethischer Sicht kann sich die Identifizierbarkeit bereits aus den Begleitumständen ergeben, die Gesichter der Abgebildeten müssen dabei nicht unbedingt zu sehen sein (siehe Entscheidung 2019/132). Nach Ansicht des Senats ergibt sich die Erkennbarkeit der Jugendlichen aufgrund ihrer Frisuren und der spezifischen Kleidung bzw. den modischen Accessoires, die auf dem Foto gezeigt werden.

Der Senat betont, dass die Abgebildeten nicht nur im Begleittext als „finstere Gestalt“ bezeichnet werden, sondern auch in die Nähe von schweren Straftaten gerückt werden: Im Haupttext des Artikels ist die Rede von Drogenhandel, Nötigungen, Raubüberfällen und Raufhandel. Für die Leserinnen und Leser entsteht somit der Eindruck, dass die Jugendlichen für diese Delikte verantwortlich seien. Der unbewiesene Vorwurf von Straftaten wirkt sich unweigerlich nachteilig auf die Abgebildeten aus und greift somit in deren Persönlichkeitsschutz ein (vgl. z.B. Fall 2019/085). Im vorliegenden Fall ist sowohl von einer Ehrverletzung als auch von einem Eingriff in die Unschuldsvermutung auszugehen.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzender Mag. Elias Resinger
24.03.2020